



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail info@asip.ch

Website www.asip.ch

Zürich, November 2008

ASIP-Charta und Fachrichtlinien



Vorwort

Die Vorsorgeeinrichtungen sind Träger bedeutender Vermögenswerte. Der Umgang mit diesem Kapital bringt für alle daran Beteiligten eine hohe Verantwortung mit sich. Die Pensionskassen-Verantwortlichen müssen sich auf Fragen der Governance fokussieren. Im Zentrum stehen Regeln über Organisation (u.a. Anforderungskriterien, fachliche Qualifikation, Checks and Balances), Verhalten (u.a. hohe ethisch-moralische Grundeinstellung, Vermeiden von Interessenkonflikten) und Transparenz/Kommunikation mit den Versicherten in der Pensionskasse. Für die Versicherten muss Gewissheit bestehen, dass die Qualität der Führung stimmt.

Aufgrund der treuhänderischen Funktion von Pensionskassen-Verantwortlichen muss ihr Verhalten somit hohen ethischen Massstäben genügen. Der ASIP hat zu dieser Thematik eine Charta und Fachrichtlinien erlassen (Beschluss der ASIP-Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2008). Die Umsetzung der ASIP-Charta und der Fachrichtlinien soll die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG sicherstellen.

Die ASIP-Charta ist ein ab 1. Januar 2009 für alle ASIP-Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex. Jedes ASIP-Mitglied verpflichtet sich, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und hierfür geeignete Massnahmen zu treffen.

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband

ASIP-Charta

Aufgrund der treuhänderischen Funktion von Pensionskassen-Verantwortlichen muss ihr Verhalten hohen ethischen Massstäben genügen. Die Umsetzung der ASIP-Charta soll die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG sicherstellen.

Die ASIP-Charta ist ein für alle ASIP-Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex. Jedes ASIP-Mitglied verpflichtet sich, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und hierfür geeignete Massnahmen zu treffen:

- 1. Oberstes Ziel von Pensionskassen-Verantwortlichen ist die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.**
- 2. Pensionskassen-Verantwortliche ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen Entschädigungen hinausgehen.**
- 3. Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, werden offengelegt. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind.**

Fachrichtlinien zur ASIP-Charta

Teil 0 Generelles

Aufgrund der treuhänderischen Funktion von Pensionskassen-Verantwortlichen muss ihr Verhalten hohen ethischen Massstäben genügen. Die Umsetzung der ASIP-Charta soll die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG sicherstellen.

Die ASIP-Charta ist ein für alle ASIP-Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex. Jedes ASIP-Mitglied verpflichtet sich, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und hierfür geeignete Massnahmen zu treffen.

0.1 Geltungsbereich

Vorliegende als Fachrichtlinien formulierte Verhaltensregeln konkretisieren die ASIP-Charta. Die Fachrichtlinien gelten für alle Vorsorgeeinrichtungen (VE), die Mitglieder des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP sind.

0.2 Definitionen

Pensionskassen-Verantwortliche (kurz: Verantwortliche): Alle Personen, die in einer VE eine Funktion mit Entscheidungs- oder Überwachungskompetenzen als Person oder als Mitglied eines Gremiums innehaben, die für solche Entscheidungen innerhalb der VE Grundlagen erarbeiten oder die als Interne an solchen Entscheidungen beratend mitwirken.

Unterstellte Personen: Alle Personen, die zur Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Fachrichtlinien gesamthaft oder nur zu Teilen verpflichtet sind. Dies sind insbesondere die intern Verantwortlichen und alle in die Vermögensverwaltung involvierten Personen (vgl. 2.2) sowie extern die externen Beauftragten (vgl. 0.4) und Dritte, welche der Offenlegungspflicht unterliegen (vgl. 3.2).

Eigengeschäfte: Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlagevehikeln, die mit der Anlage, Verwaltung und Beratung von Vorsorgevermögen betraute Personen auf eigene Rechnung tätigen. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, die diese Personen für Dritte vornehmen, sofern es sich bei diesen Dritten nicht um die Arbeitgeberfirma oder mit dieser verbundene Unternehmen handelt.

Nahestehende Personen: Ehe-/ Lebenspartner und Kinder der unterstellten Person.

Anlagevehikel: Anlagevehikel sind alle im Vermögen der VE gehaltenen Werte (z.B. Obligationen, Darlehen, Aktien, Anteile an Fonds und Anlagestiftungen, Immobilien, Derivate).

0.3 Zielsetzung

Jede VE setzt die Fachrichtlinien intern um. Bei der Wahl der Umsetzungsmassnahmen der VE steht die Zielsetzung der Charta - namentlich die Gewährleistung von loyalem und integrem Verhalten der Pensionskassen-Verantwortlichen - im Vordergrund. Die Umsetzung in der VE soll sachgemäss und verhältnismässig sein sowie den spezifischen Umständen der VE Rechnung tragen.

0.4 Umsetzung

Die VE ist dafür besorgt, dass alle unterstellten internen Personen über die ASIP-Charta, die Fachrichtlinien sowie die entsprechenden internen Regelungen informiert werden.

Werden bestimmte Aufgaben an Drittpersonen delegiert (u.a. an externe Vermögensverwalter wie Wertschriften- und Immobilienverwalter oder an externe Geschäftsführer) ist sicherzustellen, dass auch diese die Grundsätze der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen der ASIP-Charta erfüllen. Dies kann durch die entsprechende Regelung, welcher die Drittpersonen unterworfen sind, erfolgen (wie z.B. Unterstellung unter das Regelwerk der EBK (CH), der FSA (UK), der SEC (USA) oder vergleichbare Landesregeln oder andere Regelwerke).

0.5 Qualitätssicherung

Die VE organisiert periodisch Schulungen oder Informationen für die unterstellten internen Personen, um sie mit der ASIP-Charta, den Fachrichtlinien und der internen Umsetzung vertraut zu machen.

Die VE stellt sicher, dass einmal jährlich von den unterstellten internen Personen eine persönliche Bestätigung eingeholt wird, in der diese die Einhaltung der Charta sowie die entsprechenden internen Regelungen bestätigen.

Die VE überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der für die Umsetzung der ASIP-Charta gewählten Lösung. Bei dieser Überprüfung sind sämtliche relevanten Aspekte wie

- die Einhaltung der Treue- und der Sorgfaltspflicht,
- die Informationspolitik,

- die Entgegennahme von Geschenken und Vergütungen,
- die Handelsaktivitäten,
- die Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten und
- die Sanktionsmassnahmen

miteinzubeziehen.

0.6 Zuwiderhandlungen innerhalb einer VE

Verstösse gegen die Charta und die entsprechenden internen Regelungen durch die unterstellten Personen sind von der VE selbst angemessen zu sanktionieren.

0.7 Zuwiderhandlungen von VE

Bei schwerwiegenden Verstössen durch eine VE entscheidet der ASIP-Vorstand gemäss Artikel 6 der Statuten über einen Ausschluss.

Teil 1 Pflichten

Oberstes Ziel von Pensionskassen-Verantwortlichen ist die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

1.1 Treuepflicht

Pensionskassen-Verantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion **unabhängig** und **im Interesse der Versicherten und Rentenberechtigten**.

1.2 Sorgfaltspflicht

Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die **treuhänderische Sorgfaltspflicht**.

Diese beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren **Entscheidungsgrundlagen**, das sorgfältige **Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten** und im Fall von Anlageentscheiden das **Verständnis der eingesetzten Anlagen** in Bezug auf Risiken und erwartete Erträge nach Kosten.

1.3 Informationspflicht

Die VE sorgt dafür, dass die **Versicherten und Rentenberechtigten** sowie **weitere Anspruchsgruppen** (wie z.B. Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Kontrollstelle, PK-Experte)

wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig über die Geschäftstätigkeit der VE informiert werden.

Teil 2 Materielle Vorteile

Pensionskassen-Verantwortliche ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen Entschädigungen hinausgehen.

2.1 Entgegennahme von Geschenken, Einladungen und anderen persönlichen Vermögensvorteilen

Verantwortliche der VE dürfen **keine persönlichen Vermögensvorteile** (wie z.B. Geschenke, Einladungen, Retrozessionen, Vergünstigungen oder Vorzugskonditionen, z.B. von Banken oder Bauunternehmen) **entgegennehmen**, die ihnen ohne ihre Stellung bei der VE nicht gewährt würden. Davon ausgenommen sind Gelegenheitsgeschenke mit einem Wert unterhalb einer bestimmten von der VE zu definierenden Wertlimite pro Fall oder/und pro Geschäftspartner und Jahr sowie von der VE im Einzelfall bewilligte Vermögensvorteile.

Erhalten nahestehende Personen persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt vom Verantwortlichen entgegengenommene Vermögensvorteile behandelt.

2.2 Handelsaktivität der in die Vermögensverwaltung involvierten Personen

Als in die Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für eine VE **Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlagevehikeln** (z.B. von Aktien- und Obligationentiteln, Derivaten, Anteile an Anlagestiftungen oder –fonds) **treffen** oder **über solche Entscheidungen** vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung **informiert sind** (im Folgenden «**involvierte Personen**»).

Die VE erlässt für Eigengeschäfte von involvierten Personen geeignete Weisungen, die verhindern, dass

- a. die **VE** durch Eigengeschäfte der involvierten Personen **geschädigt** wird,
- b. **Interessenkonflikte** zwischen den involvierten Personen und der VE entstehen,
- c. die involvierten Personen ihre Stellung in der VE zur **Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen** ausnutzen können (vgl. dazu auch 2.1), wie beispielsweise auch durch Missbrauch von Insider-Informationen [Art.161StGB], «front running», «parallel running», Zuteilungen von Emissionen, Beteiligung an IPOs oder desgleichen.

Unter **front und parallel running** wird der **Handel mit Anlagevehikeln für eigene Rechnung innerhalb bestimmter Wartefristen vor, während und nach Abschluss entsprechender Transaktionen der VE** verstanden. Die anzuwendenden Wartefristen sind von der VE festzulegen und gelten nicht nur für Transaktionen im betroffenen Anlagevehikel, sondern auch für Transaktionen in Anlagen, deren Preis von dem des Anlagevehikels wesentlich abhängt, wie z.B. Derivate, andere Titulkategorien (Namen/Inhaber) oder Beteiligungsgesellschaften mit bedeutender Position im Anlagevehikel.

Werden zur Umgehung der obigen Bestimmungen Transaktionen über dritte Personen abgewickelt, werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.

Teil 3 Interessenkonflikte

Interessenbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, werden offengelegt. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind.

3.1 Potentielle Interessenkonflikte

Potentiell konfliktträchtige **Interessenbindungen** entstehen durch

- Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien,
- substanzielle finanzielle Beteiligungen,
- enge private geschäftliche Beziehungen,
- enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern,

sofern es sich bei den betroffenen Firmen oder Institutionen um Geschäftspartner der VE handelt.

Interessenbindungen können zu **Interessenkonflikten** führen. Darauf ist insbesondere bei nachfolgenden Geschäftsvorfällen und Transaktionen zu achten:

- Vergabe von Mandaten (Vermögensverwaltung, EDV/IT, Beratung, Bau etc.),
- Handel mit Wertschriften,
- Kauf, Verkauf oder Renovation von Immobilien.

3.2 Kreis der Offenlegungspflichtigen

Zur Offenlegung ihrer potentiellen Interessenkonflikte sind innerhalb der VE alle Verantwortlichen verpflichtet, die mit Anlagevehikeln handeln, über die Auswahl von Geschäftspartnern oder den Kauf resp. Verkauf von Immobilien entscheiden, bei derartigen Entscheidungen beratend mitwirken, diese vorbereiten oder diesbezügliche Überwachungsaufgaben wahrnehmen.

Dritte sind zur Offenlegung ihrer potentiellen Interessenkonflikte verpflichtet, wenn sie auf die oben erwähnten Entscheidungen der VE aufgrund eines Beratungsmandats oder der Erstellung von Entscheidungsgrundlagen Einfluss nehmen. Die Offenlegung der potentiellen Interessenkonflikte erfolgt gegenüber dem Wahl- oder Anstellungsgremium, zum einen im Zeitpunkt der Wahl oder Anstellung, zum andern auch periodisch während der Amtszeit oder dem Beschäftigungsverhältnis.

3.3 Handhabung von Interessenkonflikten

Werden potenzielle **Interessenkonflikte bekannt**, trifft die VE **wirksame Massnahmen**. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere folgende Vorkehrungen:

- Die Person mit einem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei den entsprechenden Entscheidvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben **in den Ausstand** oder übergibt **den Entscheid an eine andere Instanz** (Person oder Gremium).
- **Ausschluss eines involvierten Geschäftspartners** aus einem laufenden resp. anstehenden Offertverfahren oder Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
- **Auflösung** einer als unverträglich eingestuften **Interessenbindung**, allenfalls auch **Rücktritt oder Entbindung** der betreffenden Person von ihrer **Funktion**.